

Aufgrund von §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1 und 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/08, Nr. 18, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 2 Drittes Gesetz zur Änderung der LandeshaushaltsO vom 5.6.2019 (GVBl. I Nr. 20), in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.1.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Prüfungsordnung erlassen<sup>1</sup>:

**Prüfungsordnung für den in den  
Studiengang Rechtswissenschaft  
integrierten Abschluss  
"Bachelor des deutschen Rechts"  
an der Juristischen Fakultät der Europa-  
Universität Viadrina Frankfurt (Oder)**

**vom 20. November 2019**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Akademischer Grad
§ 3	Regelstudienzeit
§ 4	Gliederung des Studiums und ECTS-Punkte
§ 5	Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6	Wiederholung von Prüfungsleistungen
§ 7	Bachelorarbeit
§ 8	Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung zum Bachelor
§ 9	Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 10	Bildung der Gesamtnote
§ 11	Zeugnis, Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement
§ 12	In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

Anhang 1: Modulplan des Studiums für den Abschluss "Bachelor of Laws"

Anhang 2: Studienverlaufsplan des Studiums für den Abschluss "Bachelor of Laws"

## § 1

### Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (im Folgenden: SPO) vom 23. Oktober 2019 die Prüfungen sowie die weiteren Einzelheiten für den Abschluss "Bachelor des deutschen Rechts" an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). <sup>2</sup>Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist, findet die SPO Anwendung.

## § 2

### Akademischer Grad

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (im Folgenden: Juristische Fakultät) auf Antrag, der beim Prüfungsamt zu stellen ist, den akademischen Grad "Bachelor of Laws" (LL.B.).

(2) <sup>1</sup>Der Bachelor of Laws ist ein zusätzlicher Abschluss, den erwerben kann, wer im Studiengang Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät immatrikuliert ist und alle nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen erfolgreich erbracht hat. <sup>2</sup>Er stellt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar, der fundierte Kenntnisse des deutschen und des europäischen Rechts, Fachkenntnisse in dem gewählten Profulfach, Schlüssel- und Zusatzqualifikationen sowie - im Rahmen der praktischen Studienzeit vermittelte - Einblicke in die juristische Praxis bescheinigt.

## § 3

### Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Abschluss "Bachelor of Laws" beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit

<sup>11</sup> Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 04.12.2019 ihre Genehmigung erteilt.

§ 4

**Gliederung des Studiums  
und ECTS-Punkte**

(1) <sup>1</sup>Das Studium, das zum Abschluss "Bachelor of Laws" führt, ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Es besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. <sup>3</sup>Von den Studierenden sind grundsätzlich in allen Pflichtmodulen Lehrveranstaltungen zu belegen und Leistungen zu erbringen. <sup>4</sup>Für den Aufbau der Module, die dazu gehörenden Lehrveranstaltungen, die dort abzulegenden Modulprüfungen und die damit zu erwerbenden ECTS-Punkte gelten § 5 sowie die Festlegungen in der Modulübersicht in Anhang 1. <sup>5</sup>Der Studienverlaufsplan (Anhang 2) dient als Empfehlung für das individuelle Studium. <sup>6</sup>Er schlägt den Studierenden auf der Grundlage einer angestrebten Studiendauer von sechs Semestern vor, in welchem Fachsemester sie an den einzelnen Lehrveranstaltungen teilnehmen sollten.

(2) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) gemessen. <sup>2</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einer Arbeitsbelastung von insgesamt 30 Arbeitsstunden. <sup>3</sup>Module erfordern neben Präsenzstunden grundsätzlich weitere Arbeitsstunden in Form von ergänzenden Studien (z.B. Hausaufgaben), Selbststudien (z.B. vertiefende Lektüre zur persönlichen Vor- oder Nachbereitung) sowie Kontaktzeit mit dem Lehrpersonal. <sup>4</sup>Ein Semester umfasst in der Regel 30 ECTS-Punkte, was einer Arbeitsbelastung von 900 Arbeitsstunden entspricht. <sup>5</sup>Der Gesamtumfang des für den Abschluss "Bachelor of Laws" erforderlichen Studiums beträgt 180 ECTS-Punkte (= 5400 Arbeitsstunden).

**Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>In Modul 1 (Grundlagen der Rechtswissenschaft) sind zwei Lehrveranstaltungen zu Grundlagenfächern (wie zum Beispiel Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie, Deutsche oder Europäische Rechtsgeschichte) zu wählen. <sup>2</sup>Das Modul ist bis zum Ende des fünften Fachsemesters mit einer Vorlesungsabschlussklausur erfolgreich abzuschließen.

(2) Von den zehn Wahlpflichtmodulen 2a bis 2j (Grundkurse in den Hauptrechtsgebieten) sind bis zum Ende des fünften Fachsemesters sieben (davon mindestens zwei aus jedem Hauptrechtsgebiet) zu wählen und jeweils mit einer Vorlesungsabschlussklausur erfolgreich abzuschließen.

(3) <sup>1</sup>In Modul 3 (Methodik der Fallbearbeitung und Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger) ist in einem beliebigen Hauptrechtsgebiet (Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentliches Recht) eine Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger anzufertigen. <sup>2</sup>Die Hausarbeit muss bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters erfolgreich absolviert worden sein. <sup>3</sup>Für die Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Abgabe der Hausarbeit am ersten Tag der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters.

(4) <sup>1</sup>In den Modulen 4 bis 6 (Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht für Fortgeschrittene) sind jeweils zwei Klausuren in der Übung (Module 4a, 5a und 6a) sowie jeweils eine Hausarbeit für Fortgeschrittene (Module 4b, 5b und 6b) erfolgreich zu absolvieren. <sup>2</sup>In der Übung im Öffentlichen Recht (Modul 6a) müssen die zwei Klausuren in verschiedenen Teilrechtsgebieten angefertigt werden. <sup>3</sup>Die Teilnahme an den Klausuren in den Übungen setzt voraus, dass die Studierenden mindestens zwei der Vorlesungsabschlussklausuren der Wahlpflichtmodule 2a bis 2j oder eine dieser Klausuren und eine Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger (Modul 3) bestanden haben, die dem jeweiligen Hauptrechtsgebiet zuzuordnen sind.

(5) <sup>1</sup>Im Modul 7 (Schlüssel- und Zusatzqualifikationen) sind 6 ECTS-Punkte durch den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen, die den Schlüsselqualifikationen im Sinne von § 28 Abs. 3 SPO zuzurechnen sind, zu erbringen. <sup>2</sup>Zudem sind 3 ECTS-Punkte durch den erfolgreichen Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses (Fremdsprachenkompetenz) im Sinne von § 28 Abs. 4 SPO zu erbringen.

(6) <sup>1</sup>Im Wahlpflichtmodul 8 sind 15 ECTS-Punkte entweder im Profulfach "Wirtschaft" (Modul 8a) oder im Profulfach "Kultur" (Modul 8b) zu erbringen. <sup>2</sup>Zusammen mit dem Nachweis einer erfolgreich absolvierten Prüfung, für die von der anbietenden Fakultät mindestens 6 ECTS-Punkte vergeben wurden, ist dem Prüfungsamt bei der Beantragung des Zeugnisses eine Liste mit den drei weiteren besuchten Lehrveranstaltungen aus dem gewählten Profulfach vorzulegen. <sup>3</sup>Jede besuchte Lehrveranstaltung wird dabei mit 3 ECTS-Punkten angerechnet. <sup>4</sup>Die Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich aus dem Angebot zu wählen, das von der Juristischen Fakultät in Absprache mit den anderen Fakultäten veröffentlicht wird. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss (§ 7 SPO) kann auf Antrag von Studierenden die Wahl von Lehrveranstaltungen zulassen, die nicht zum veröffentlichten Angebot gehören. <sup>6</sup>Der entsprechende Antrag ist zusammen mit einer formlosen Einverständniserklärung der jeweiligen Dozierenden spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung zu stellen.

(7) <sup>1</sup>Während des Bachelorstudiums müssen praktische Studienzeiten im Gesamtumfang von 6 ECTS-Punkten (13 Wochen) absolviert werden (Modul 9). <sup>2</sup>§ 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen im Land Brandenburg (BbgJAO) gilt insoweit entsprechend. <sup>3</sup>Die praktische Studienzzeit soll möglichst bei höchstens drei Stellen abgeleistet werden. <sup>4</sup>Die Mindestdauer bei einer Stelle sollte vier Wochen nicht unterschreiten. <sup>5</sup>Neben der Bescheinigung der auszubildenden Stelle (Praktikumsgeber) ist als Prüfungsleistung in diesem Modul ein

Praktikumsbericht für jeden Praktikumsgeber vorzulegen. <sup>6</sup>Das Nähere hierzu regelt eine vom Prüfungsausschuss (§ 7 SPO) zu beschließende Praktikumsrichtlinie.

(8) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen können grundsätzlich von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet werden, soweit es sich nicht um Leistungen handelt, die nach § 24 Abs. 1 Satz 2 SPO im Studiengang Rechtswissenschaft von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten sind. <sup>2</sup>Prüferinnen und Prüfer sind in der Regel diejenigen Dozierenden, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Studien- oder Prüfungsleistung erfolgt. <sup>3</sup>Ist dies nicht möglich oder ist nach § 24 Abs. 1 Satz 2 SPO eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer zu bestellen, gilt § 10 Abs. 2 und 3 SPO.

## § 6

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Kann der erfolgreiche Abschluss eines Moduls nicht durch eine mit mindestens "ausreichend" (4 Punkte) bewertete Prüfungsleistung nachgewiesen werden, so kann die Prüfungsleistung nur im Rahmen der zeitlichen Vorgaben von § 5 Abs. 1 bis 3 und ansonsten innerhalb der Frist des § 8 Abs. 2 wiederholt werden. <sup>2</sup>§ 22 Abs. 2 SPO gilt entsprechend.

(2) Im Falle einer Verlängerung der Frist zum Bestehen von Zwischenprüfungsleistungen gemäß § 22 Abs. 3 oder § 25 SPO verlängern sich die in § 5 Abs. 1 bis 3 festgelegten Fristen entsprechend, ohne dass hierzu ein gesonderter Antrag an den Prüfungsausschuss erforderlich ist.

(3) Für die Wiederholung von Leistungen im Profulfach (Modul 8) gelten die Frist des § 8 Abs. 2 sowie die Bestimmungen der jeweiligen Fakultät.

## § 7

### Bachelorarbeit

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit bezieht sich auf einen der Schwerpunktbereiche, die im Studiengang Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät angeboten werden. <sup>2</sup>Sie ist eine im Rahmen eines Schwerpunktbereichsseminars anzufertigende Seminararbeit, deren Thema die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller vorgibt. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen.

(2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass die Studierenden

1. die Module 1 bis 3 erfolgreich abgeschlossen haben,
2. das Modul für Fortgeschrittene (Modul 4, 5 oder 6) erfolgreich abgeschlossen haben, das dem Schwerpunktbereichsseminar, in dessen Rahmen die Bachelorarbeit angefertigt werden soll, entsprechend § 38 S. 3 SPO zuzuordnen ist und
3. insgesamt mindestens 120 ECTS-Punkte erworben haben.

(3) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt gegenüber der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer als Aufgabenstellerin oder Aufgabensteller, die oder der das Seminar veranstaltet. <sup>2</sup>Vor der Ausgabe des Themas ist die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 2 durch eine Bescheinigung des Prüfungsamtes nachzuweisen.

(4) <sup>1</sup>Unverzüglich nach der Ausgabe teilt die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller dem Prüfungsamt schriftlich das Thema der Bachelorarbeit, den Bearbeitungsbeginn sowie unter Beifügung der Belege die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 2 mit. <sup>2</sup>Zugleich schlägt sie oder er dem Prüfungsausschuss die Bestellung der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers vor. <sup>3</sup>Erst- und Zweitprüferinnen und -prüfer müssen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 BbgHG erfüllen.

(5) <sup>1</sup>Studierende haben die Bachelorarbeit in ausgedruckter und elektronischer Form innerhalb der in Abs. 1 Satz 3 festgelegten

Frist bei der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller abzugeben. <sup>2</sup>Die elektronische Version muss eine Prüfung auf Plagiat mit der von der Juristischen Fakultät eingesetzten Software erlauben. <sup>3</sup>§ 40 SPO ist im Übrigen auf die Bachelorarbeit entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss, der diese Aufgabe durch Beschluss auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen kann, bestellt die Prüferinnen und Prüfer (§ 10 SPO). <sup>5</sup>Erstprüferin oder Erstprüfer soll die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller sein.

(6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4 Punkte) bewertet worden ist. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann innerhalb der Frist des § 8 Abs. 2 einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.

(7) <sup>1</sup>Für die Bewertung gelten die allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft. <sup>2</sup>Dasselbe gilt insbesondere auch für die Regelungen in § 13 ff. SPO zur Ablieferung von Prüfungsleistungen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschungsversuchen. <sup>3</sup>Können Studierende aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die Bachelorarbeit nicht fristgerecht fertigstellen, kann die Bachelorarbeit nach Wegfall der Prüfungsverhinderung nur erneut im Rahmen eines Seminars mit einem neuen Thema angefertigt werden.

## § 8

### Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung zum Bachelor

(1) Die Prüfung zum "Bachelor of Laws" ist bestanden, wenn alle in der Modulübersicht vorgesehenen Module und die Bachelorarbeit erfolgreich absolviert worden sind.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die nicht alle vorgesehenen Leistungen einschließlich der Bachelorarbeit bis zum Ende des 12. Fachsemesters im Studiengang Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät erbracht haben, sind verpflichtet, an einer Studienfachberatung

gemäß §§ 21 Abs. 2 Satz 2 und 20 Abs. 3 Satz 1 BbgHG teilzunehmen. <sup>2</sup>§ 25 SPO gilt insoweit entsprechend. <sup>3</sup>Abs. 3 bleibt davon unberührt.

(3) <sup>1</sup>Studierenden, die das Überschreiten der in § 5 festgelegten Fristen für Prüfungsleistungen nicht zu vertreten haben, gewährt der Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen kann, auf Antrag, dem entsprechende Nachweise zur Glaubhaftmachung beizufügen sind, eine angemessene Verlängerung. <sup>2</sup>Bei krankheitsbedingter Fristüberschreitung ist ein fachärztliches Attest vorzulegen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

## § 9

### Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen, auch ausländischen Hochschulen erbracht wurden, oder von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gelten die Regelungen in § 11 SPO. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Anerkennung von Leistungen in den Modulen 2 und 3 ist, dass es sich bei den anzuerkennenden Prüfungsleistungen um solche handelt, die nach den Vorschriften der jeweiligen Juristischen Fakultät für das Bestehen der Zwischenprüfung obligatorisch waren. <sup>3</sup>Fehlen Studierenden, die die im Studiengang Rechtswissenschaft vorgesehene Zwischenprüfung an einer anderen Juristischen Fakultät bestanden haben, noch Prüfungsleistungen aus den Modulen 1, 2 und 3, so müssen diese innerhalb von zwei Fachsemestern ab Immatrikulation an der Juristischen Fakultät, aber unter Beachtung der Frist des § 8 Abs. 2 nachgeholt werden. <sup>4</sup>§ 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Bachelorarbeit (§ 7) kann nicht nach Abs. 1 absolviert werden.

(3) <sup>1</sup>Über die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Nichtanerkennung ist schriftlich zu begründen.

(4) Im Zeugnis wird vermerkt, welche der aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt wurden.

## § 10

### Bildung der Gesamtnote

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorgesamtnote, bei der es sich um eine Note im Sinne von § 12 Abs. 2 der SPO handelt, setzt sich aus den Modulabschlussnoten und der Note der Bachelorarbeit zusammen. <sup>2</sup>Dabei wird die Gesamtnote wie folgt berechnet:

5 %	Modul 1
10 %	Wahlpflichtmodule 2a - 2d
10 %	Wahlpflichtmodule 2e - 2g
10 %	Wahlpflichtmodule 2h - 2j
5 %	Modul 3
5 %	Modul 4a
5 %	Modul 4b
5 %	Modul 5a
5 %	Modul 5b
5 %	Modul 6a
5 %	Modul 6b
5 %	Modul 8
5 %	Modul 10
20 %	Bachelorarbeit

<sup>3</sup>Sofern dabei in den Wahlpflichtmodulen 2a bis 2j mehr als sieben Vorlesungsabschlussklausuren erfolgreich abgeschlossen wurden, zählen deren beste, jedoch mindestens zwei aus jedem Hauptrechtsgebiet.

(2) Bewertungen, die § 23 Abs. 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudien-

gänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) entsprechen, werden folgendermaßen in Noten nach § 12 Abs. 2 SPO umgerechnet:

- 1,0 = 17 Punkte
- 1,3 = 13 Punkte
- 1,7 = 12 Punkte
- 2,0 = 10 Punkte
- 2,3 = 9 Punkte
- 2,7 = 8 Punkte
- 3,0 = 7 Punkte
- 3,3 = 6 Punkte
- 3,7 = 5 Punkte
- 4,0 = 4 Punkte
- 5,0 = 2 Punkte.

## § 11

### **Zeugnis, Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung ist nach Antragstellung beim Prüfungsamt ein Zeugnis auszustellen. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist innerhalb von vier Wochen auszustellen. <sup>3</sup>Es enthält:

1. die Gesamtnote,
2. das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
3. den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der Ausstellung und enthält auch das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(3) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Grades eines "Bachelor of Laws (LL.B.)" beurkundet. <sup>3</sup>Ferner erhalten die Studierenden auf Antrag ein Diploma Supplement.

(4) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Juristischen Fa-

kultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Europa-Universität Viadrina versehen.

(5) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt den Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Bachelorprüfung wiederholt werden kann.

(6) Der Bescheid über die nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 12

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft nach dem 30.09.2020 an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) aufnehmen.

(3) Studierende, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft vor dem 01.10.2020 an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) aufgenommen haben, legen ihre Prüfungen nach der Prüfungsordnung für den Abschluss "Bachelor des deutschen Rechts" vom 5.12.2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.04.2014, spätestens bis zum 30.09.2022 ab.

(4) Studierende, die beim Prüfungsamt die Erklärung nach § 55 Abs. 3 Satz 2 und 3 SPO abgeben, legen ab diesem Zeitpunkt ihre Prüfungen für den in den Studiengang Rechtswissenschaft integrierten Abschluss "Bachelor des deutschen Rechts" nach dieser Prüfungsordnung ab.

(5) Die Prüfungsordnung für den Abschluss "Bachelor des deutschen Rechts" vom 5.12.2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.04.2014, tritt zum 30.09.2022 außer Kraft.

## Anhang 1: Modulplan des Studiums für den Abschluss "Bachelor of Laws"

### Modul 1: Grundlagen der Rechtswissenschaft

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Punkte	Prüfungen
Grundlagenfach	1-3	30	60	90	3	Klausur
Grundlagenfach	1-3	30	60	90	3	Klausur
<b>Insgesamt</b>		<b>60</b>	<b>120</b>	<b>180</b>	<b>6 ECTS</b>	<b>Modul bestanden: 1 Klausur</b>

### Wahlpflichtmodul 2: Grundkurse in den Hauptrechtsgebieten

#### Wahlpflichtmodul 2a: Zivilrecht I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Prüfungen
Grundkurs Zivilrecht I	1	90	180	270	9	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht I	1	30	60	90	3	-
<b>Insgesamt</b>		<b>120</b>	<b>240</b>	<b>360</b>	<b>12 ECTS</b>	

#### Wahlpflichtmodul 2b: Zivilrecht II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Prüfungen
Grundkurs Zivilrecht II	2	60	120	180	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht II	2	30	60	90	3	-
<b>Insgesamt</b>		<b>90</b>	<b>180</b>	<b>270</b>	<b>9 ECTS</b>	

#### Wahlpflichtmodul 2c: Zivilrecht III

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Prüfungen
Grundkurs Zivilrecht III	3	60	120	180	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht III	3	30	60	90	3	-
<b>Insgesamt</b>		<b>90</b>	<b>180</b>	<b>270</b>	<b>9 ECTS</b>	

### Wahlpflichtmodul 2d: Zivilrecht IV

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Prüfungen
Grundkurs Zivilrecht IV	3	30	60	90	6	Klausur
<b>Insgesamt</b>		<b>30</b>	<b>60</b>	<b>90</b>	<b>6 ECTS</b>	

### Wahlpflichtmodul 2e: Strafrecht I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Prüfungen
Grundkurs Strafrecht I	1	60	120	180	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I	1	30	60	90	3	-
<b>Insgesamt</b>		<b>90</b>	<b>180</b>	<b>270</b>	<b>9 ECTS</b>	

### Wahlpflichtmodul 2f: Strafrecht II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Prüfungen
Grundkurs Strafrecht II	2	30	60	90	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II	2	30	60	90	3	-
<b>Insgesamt</b>		<b>60</b>	<b>120</b>	<b>180</b>	<b>9 ECTS</b>	

### Wahlpflichtmodul 2g: Strafrecht III

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Prüfungen
Grundkurs Strafrecht III	3	45	90	135	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Strafrecht III	3	30	60	90	3	-
<b>Insgesamt</b>		<b>75</b>	<b>150</b>	<b>225</b>	<b>9 ECTS</b>	

### Wahlpflichtmodul 2h: Verfassungsrecht I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Punkte	Prüfungen
Grundkurs Öffentliches Recht I	1	60	120	180	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht I	1	30	60	90	3	-
<b>Insgesamt</b>		<b>90</b>	<b>180</b>	<b>270</b>	<b>9 ECTS</b>	

### Wahlpflichtmodul 2i: Verfassungsrecht II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Punkte	Prüfungen
Grundkurs Öffentliches Recht II	2	60	120	180	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht II	2	30	60	90	3	-
<b>Insgesamt</b>		<b>90</b>	<b>180</b>	<b>270</b>	<b>9 ECTS</b>	

### Wahlpflichtmodul 2j: Allgemeines Verwaltungsrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Punkte	Prüfungen
Grundkurs Öffentliches Recht III (Allgemeines Verwaltungsrecht I)	3	30	60	90	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht III	3	30	60	90	3	-
<b>Insgesamt</b>		<b>60</b>	<b>120</b>	<b>180</b>	<b>9 ECTS</b>	

### Modul 3: Methodik der Fallbearbeitung und Hausarbeit für Anfänger und Anfängerinnen

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Punkte	Prüfungen
Kompetenztraining I	1	30	60	90	3	-
Kompetenztraining II	2	30	60	90	3	-
(keine Lehrveranstaltung)	1-3	-	180	180	6	Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger
<b>Insgesamt</b>		<b>60</b>	<b>300</b>	<b>360</b>	<b>12 ECTS</b>	

#### Modul 4a: Zivilrecht für Fortgeschrittene I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Prüfungen
Familienrecht	4	30		30	1	-
Zivilprozessrecht	4	30		30	1	-
Übung im Zivilrecht	4	30	150	180	6	2 Klausuren
Individualarbeitsrecht	5	30		30	1	-
Handelsrecht	5	30		30	1	-
Gesellschaftsrecht	5	30		30	1	-
Erbrecht	5	30		30	1	-
<b>Insgesamt</b>		<b>210</b>	<b>150</b>	<b>360</b>	<b>12 ECTS</b>	

#### Modul 4b: Zivilrecht für Fortgeschrittene II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Prüfungen
(keine Lehrveranstaltung)	4, 5	-	240	240	8	Hausarbeit für Fortgeschrittene
<b>Insgesamt</b>		-	<b>240</b>	<b>240</b>	<b>8 ECTS</b>	

#### Modul 5a: Strafrecht für Fortgeschrittene I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Prüfungen
Strafprozessrecht	4	30		30	1	-
Übung im Strafrecht	4	30	150	180	6	2 Klausuren
<b>Insgesamt</b>		<b>60</b>	<b>150</b>	<b>210</b>	<b>7 ECTS</b>	

#### Modul 5b: Strafrecht für Fortgeschrittene II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Prüfungen
(keine Lehrveranstaltung)	4, 5	-	240	240	8	Hausarbeit für Fortgeschrittene
<b>Insgesamt</b>		-	<b>240</b>	<b>240</b>	<b>8 ECTS</b>	

### Modul 6a: Öffentliches Recht für Fortgeschrittene I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Prüfungen
Allgemeines Verwaltungsrecht II und Verwaltungsprozessrecht	4	30		30	1	-
Polizeirecht	4	30		30	1	-
Kommunalrecht	4	30		30	1	-
Baurecht	4	30		30	1	-
Übung im Öffentlichen Recht	5	30	150	180	6	2 Klausuren <sup>2</sup>
<b>Insgesamt</b>		<b>150</b>	<b>150</b>	<b>300</b>	<b>10 ECTS</b>	

### Modul 6b: Öffentliches Recht für Fortgeschrittene II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Prüfungen
(keine Lehrveranstaltung)	5	-	240	240	8	Hausarbeit für Fortgeschrittene
<b>Insgesamt</b>		<b>-</b>	<b>240</b>	<b>240</b>	<b>8 ECTS</b>	

### Modul 7: Schlüssel- und Zusatzqualifikationen

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Prüfungen
Schlüsselqualifikationen	3-6	60	120	180	6	Leistungsnachweise
Fremdsprachenkompetenz (fremdsprachige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltung oder rechtswissenschaftlich ausgerichteter Sprachkurs)	4-6	30	60	90	3	Leistungsnachweis
<b>Insgesamt</b>		<b>90</b>	<b>180</b>	<b>270</b>	<b>9 ECTS</b>	

<sup>2</sup> In der Übung im Öffentlichen Recht müssen die 2 Klausuren in verschiedenen Teilrechtsgebieten (Baurecht, Kommunalrecht, Polizeirecht) angefertigt werden.

**Wahlpflichtmodul 8a: Profilfach "Wirtschaft"**

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Prüfungen
3 wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltungen aus dem jeweils veröffentlichten Angebot	4-6	90	180	270	9	-
1 wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltung aus dem jeweils veröffentlichten Angebot	4-6	30	150	180	6	Prüfung
<b>Insgesamt</b>		<b>120</b>	<b>330</b>	<b>450</b>	<b>15 ECTS</b>	<b>Modul bestanden: 1 Prüfung</b>

**Wahlpflichtmodul 8b: Profilfach "Kultur"**

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Prüfungen
3 kulturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen aus dem jeweils veröffentlichten Angebot	4-6	90	180	270	9	-
1 kulturwissenschaftliche Lehrveranstaltung aus dem jeweils veröffentlichten Angebot	4-6	30	150	180	6	1 Prüfung
<b>Insgesamt</b>		<b>120</b>	<b>330</b>	<b>450</b>	<b>15 ECTS</b>	<b>Modul bestanden: 1 Prüfung</b>

**Modul 9: Praktische Studienzeit**

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Prüfungen
Praktische Studienzeit (3 Monate/13 Wochen)	2-6	180	-	180	6	Praktikumsbericht

**Modul 10: Europarecht**

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Prüfungen
Europarecht	5	60	120	180	6	Klausur
Arbeitsgemeinschaft Europarecht	5	30	60	90	3	-
<b>Insgesamt</b>		<b>90</b>	<b>180</b>	<b>270</b>	<b>9 ECTS</b>	

## Bachelorarbeit in einem SPB-Seminar

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Prüfungen
SPB-Seminar	6	30	270	300	10	Bachelorarbeit
<b>Insgesamt</b>		<b>30</b>	<b>270</b>	<b>300</b>	<b>10 ECTS</b>	

<b>Studium insgesamt</b>		<b>1545-1695</b>	<b>3540-3840</b>	<b>5400</b>	<b>180 ECTS</b>	
--------------------------	--	------------------	------------------	-------------	-----------------	--

**Anhang 2: Studienverlaufsplan des Studiums für den Abschluss "Bachelor of Laws"****1. Fachsemester**

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Wahlpflichtmodul 2a/2e/2h	90-120	180-240	270-360	9-12
Wahlpflichtmodul 2a/2e/2h	90-120	180-240	270-360	9-12
Kompetenztraining I (Modul 3)	30	60	90	3
Grundlagenfach (Modul 1)	30	60	90	3
Profilfach	30	60	90	3
<b>Semester insgesamt</b>	<b>270-300</b>	<b>540-600</b>	<b>810-900</b>	<b>27-30</b>

**2. Fachsemester**

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Wahlpflichtmodul 2b	90	180	270	9
Wahlpflichtmodul 2f	60	120	180	9
Wahlpflichtmodul 2i	90	180	270	9
Kompetenztraining II (Modul 3)	30	60	90	3
<b>Semester insgesamt</b>	<b>270</b>	<b>540</b>	<b>810</b>	<b>30</b>

**3. Fachsemester:**

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Wahlpflichtmodul 2c/2d/2g/2j	30-90	60-180	90-270	6-9
Wahlpflichtmodul 2c/2d/2g/2j	60-90	120-180	180-270	9
Hausarbeit für Anfänger	-	180	180	6
Grundlagenfach (Modul 1)	30	60	90	3
Schlüsselqualifikation	30	60	90	3
<b>Semester insgesamt</b>	<b>150-240</b>	<b>480-660</b>	<b>630-900</b>	<b>27-30</b>

**4. Fachsemester:**

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Familienrecht	30		30	1
Zivilprozessrecht	30		30	1
Übung im Zivilrecht	30	150	180	6
Hausarbeit für Fortgeschrittene im Zivilrecht (Modul 4b)		240	240	8
Strafprozessrecht	30		30	1
Übung im Strafrecht	30	150	180	6
Hausarbeit für Fortgeschrittene im Strafrecht (Modul 5b)		240	240	8
Allgemeines Verwaltungsrecht II und Verwaltungsprozessrecht	30		30	1

Polizeirecht	30		30	1
Kommunalrecht	30		30	1
Baurecht	30		30	1
<b>Semester insgesamt</b>	<b>270</b>	<b>780</b>	<b>1050</b>	<b>35</b>

### 5. Fachsemester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Individualarbeitsrecht	30		30	1
Handelsrecht	30		30	1
Gesellschaftsrecht	30		30	1
Erbrecht	30		30	1
Übung im Öffentlichen Recht	30	150	180	6
Hausarbeit für Fortgeschrittene im Öffentl. Recht (Modul 6b)		240	240	8
Europarecht	90	180	270	9
Fremdsprachenkompetenz	30	60	90	3
<b>Semester insgesamt</b>	<b>270</b>	<b>630</b>	<b>900</b>	<b>30</b>

### 6. Fachsemester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Schlüsselqualifikation	30	60	90	3
Praktische Studienzeit	180		180	6
Profilfach	90	270	360	12
Bachelorarbeit (SPB-Seminar)	30	270	300	10
<b>Semester insgesamt</b>	<b>330</b>	<b>600</b>	<b>930</b>	<b>31</b>

	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
<b>Studium insgesamt</b>	<b>1560-1680</b>	<b>3570-3810</b>	<b>5400</b>	<b>180</b>